



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 23.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 30.04.2024	Einführung BT I
10	Di 07.05.2024	Strafarten
11	Di 14.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
13	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 04.06.2024	Massnahmen (Teil 2)

X. Fahrlässigkeit

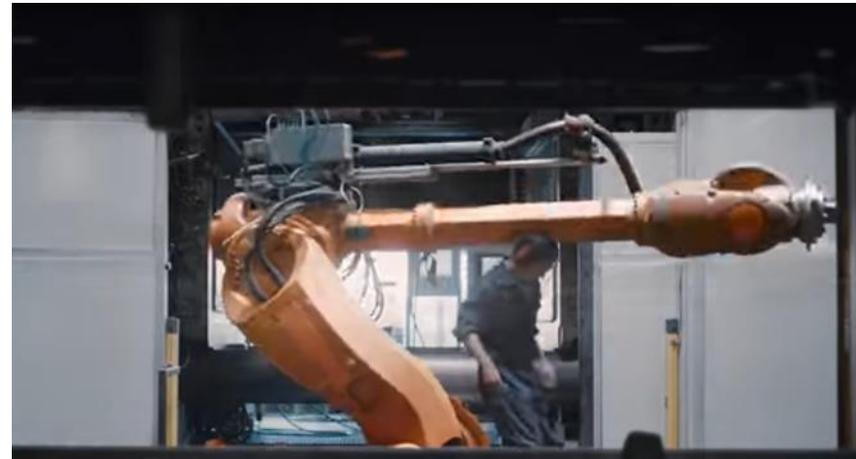
1. Grundlagen
2. Fahrlässige Begehung
3. Fahrlässige Unterlassung

Grundlagen

I.	Gegenstand Vorlesung	}	Einleitung
II.	Legalitätsprinzip		
III.	Grundlagen		
IV.	Deliktsaufbau	}	Vorsätzliche Begehung
V.	Tatbestand		
VI.	Rechtswidrigkeit		
VII.	Schuld		
VIII.	Versuch		
IX.	Täterschaft und Teilnahme	}	Vorsätzliche Unterlassung
X.	Unterlassung		
XI.	Fahrlässigkeit	}	Fahrlässige Begehung/Unterlassung

Grundlagen

- «Das Leben ist schön,
solange nichts passiert.»
- Kein fahrlässiger Versuch



[youtube.com/user/Suvaschweiz](https://www.youtube.com/user/Suvaschweiz)

Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine ungeschriebene Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

¹ Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft...



Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine ungeschriebene Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

Vorsatz

	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht erkennen	--	

Art. 12 StGB – Vorsatz und Fahrlässigkeit

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

² Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine ungeschriebene Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit

	Wissen	Wollen	
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt	
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht erkennen	--	

X. Fahrlässigkeit

1. Grundlagen
2. Fahrlässige Begehung
3. Fahrlässige Unterlassung

Steckborn

- X. lädt die Batterie unbeaufsichtigt über Nacht auf den Laminatboden in Ankleide auf. Grossbrand.
- CHF 12 Millionen Sachschaden
- Fiktiv: Nachbar X. erleidet schwere Rauchvergiftung



Bezirksgericht Frauenfeld
S1.2018.9/S1.2018.10
vom 21. August 2018

Fahrlässigkeit

Prüfschema

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 123 StGB – Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität/Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Tun/Unterlassen

- Ausserachtlassen der Sorgfalt
- Nichtlesen der Bedienungsanleitung
- Nicht Überwachen des Akkus
- Nicht Ausstecken Akku
- Aufladen auf brennbarem Material

Unterlassen gebotener Sorgfalt

Fahrlässige Unterlassung

Fahrlässiges Tun



Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

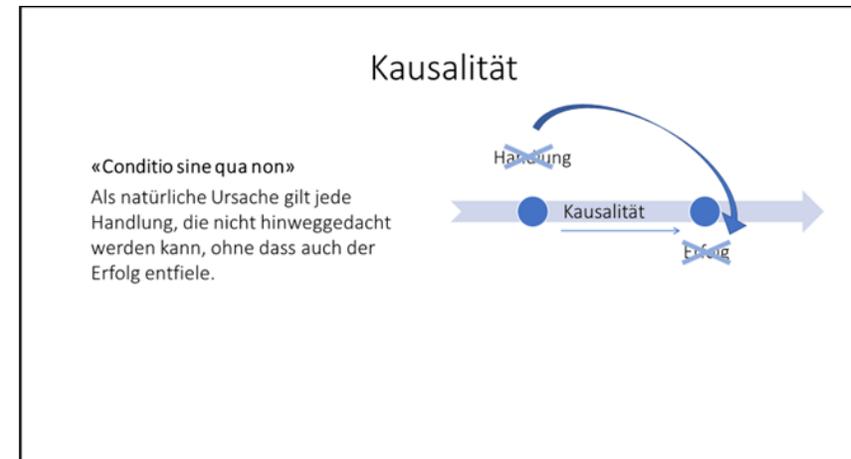
Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Natürliche Kausalität

«Nach der Rechtsprechung ist ein (pflichtwidriges) Verhalten im natürlichen Sinne kausal, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel; dieses Verhalten braucht nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein.»



[BGE 125 IV 195](#)

Natürliche Kausalität

- 21. April 1983, 18.55 Uhr: A. und B. sehen am rechten Tössufer zwei grosse Steinbrocken (52 kg/100 kg)
- A. hat die Idee, die Steine über einen überhängenden Felsen hinunterzurollen. B. ist einverstanden.



BGE 113 IV 58 – Rolling Stones;

Häring, Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt, [sui-generis.ch/55](https://www.sui-generis.ch/55)

Natürliche Kausalität

- B. ging ein paar Schritte nach vorn gegen den Abgrund, um abzuklären, ob sich jemand unten am Abhang aufhalte.
- Daraufhin rollte B. den 100kg- und A. den 52kg-Stein hinunter.
- Eine der beiden Steine tötet einen Fischer am Tössufer.



BGE 113 IV 58 – Rolling Stones;

Häring, Mittäterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt, [sui-generis.ch/55](https://www.sui-generis.ch/55)

Art. 125/12 StGB – Fahrlässigkeit

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Sorgfaltsnorm

«Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56; Thommen/Farag-Jaussi,
sui-generis 2020, S. 132 ff.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Gefahrensatz

«Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann.»



[BGE 135 IV 56](#)

Gefahrensatz

«Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt...»



BGE 135 IV 56; Individualisierung Sorgfalt
Thommen/Farag-Jaussi, sui-generis 2020,
S. 132 ff, 141 f.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die **Unvorsichtigkeit**, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



[BGE 135 IV 56](#)

Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



[BGE 135 IV 56](#)

Vorhersehbarkeit

³ Agit par négligence quiconque, par une imprévoyance coupable, commet un crime...

³ Commette per negligenza un crimine o un delitto colui che, per un'imprevidenza colpevole,



Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
vorhergesehen

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.

Nach Lebenserfahrung vorhersehbar

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Vorhersehbarkeit

«Zudem kannte der Beschuldigte die Gefahr von Lithium-Polymer-Akkus nicht und diese war im Dezember 2015 auch nicht allgemein bekannt.»



Bezirksgericht Frauenfeld; zu Hindsight bias:

- Kamin/Rachlinski, Law and Human Behavior 19/1995, p. 89, p. 89 ff.
- Elsener, sui-generis.ch/16

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. **Pflichtwidrig** ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen **Verhältnissen** verpflichtet ist.

Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete.»



[BGE 135 IV 56](#)

Vermeidbarkeit

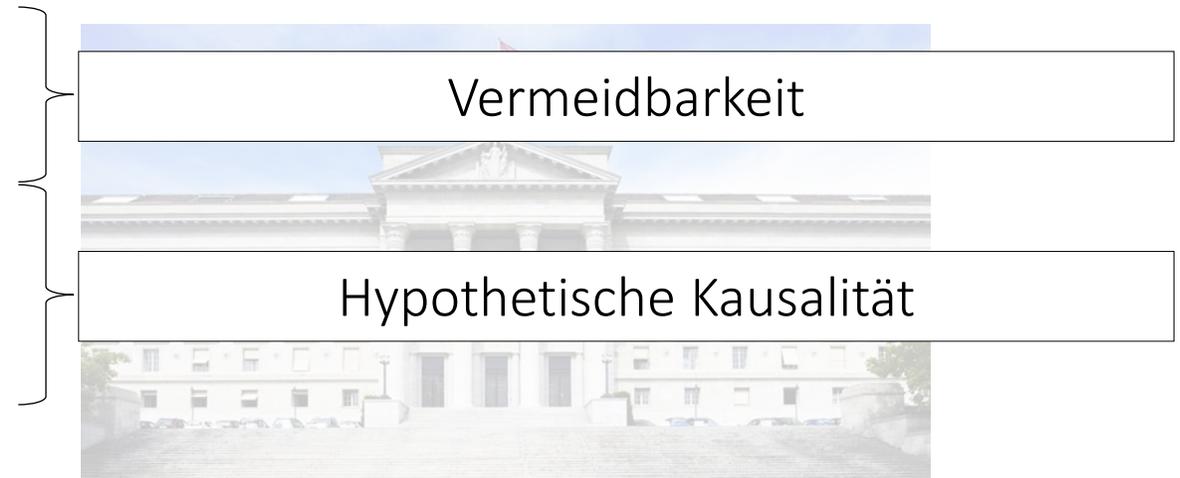
«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete.»



Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein **hypothetischer Kausalverlauf** untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.

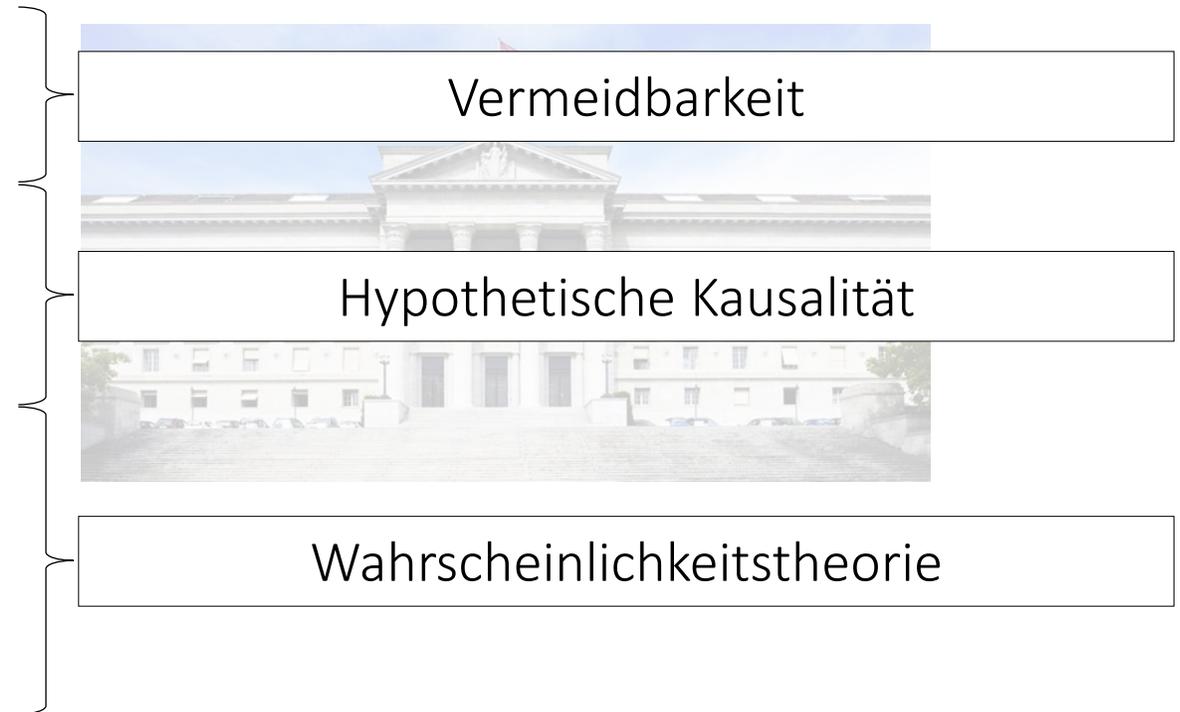
Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete.»



Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.

Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem **hohen Grad an Wahrscheinlichkeit** die Ursache des Erfolgs bildete.»



Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

Hat sich das in der Pflichtwidrigkeit steckende Risiko verwirklicht?

The image shows four slides from a presentation, arranged in a 2x2 grid. Each slide has a small logo in the top left corner and a page number in the bottom right corner.

- Top-left slide: Risikozusammenhang**

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.


- Top-right slide: Risikozusammenhang**

«Der Eintritt des tatsächlichen Erfolgs muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth
- Bottom-left slide: Relevanz**

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgsseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



A. Donatsch B. Tag
- Bottom-right slide: Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

Prüfschema Wölbers



Wahrscheinlichkeits-/Risikoerhöhungstheorie

Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Zurechnung erst, wenn gebotene Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden hätte.

Risikoerhöhungstheorie

Zurechnung schon, wenn pflichtgemässes Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt hätte.



PK StGB³-TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Art. 12 N 41

Vermeidbarkeit

- Lokführer schaut während der Fahrt kurz auf sein Handy.
- Als er wieder aufschaut, liegt eine Person auf den Schienen.
- Er kann nicht mehr rechtzeitig bremsen.



Vermeidbarkeit

- Hätte der Lokführer den Unfall vermeiden können, wenn er statt auf das Handy auf die Strecke vor ihm geschaut (pflichtgemäßes Verhalten) hätte?



Vermeidbarkeit

- Falls nein: Unvermeidbar
(ultra posse nemo tenetur)
- Das in der Sorgfaltspflichtsverletzung
(Ablenkung) steckende Risiko (Unfall)
hat sich nicht verwirklicht.



Vermeidbarkeit

- Falls ja: Steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass er noch hätte bremsen können?



Vermeidbarkeit

- Vermeidbarkeit
- Pflichtgemäßes Verhalten
- Wahrscheinlichkeitstheorie



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. **Pflichtwidrig** ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen **Verhältnissen** verpflichtet ist.

Objektive Zurechnung

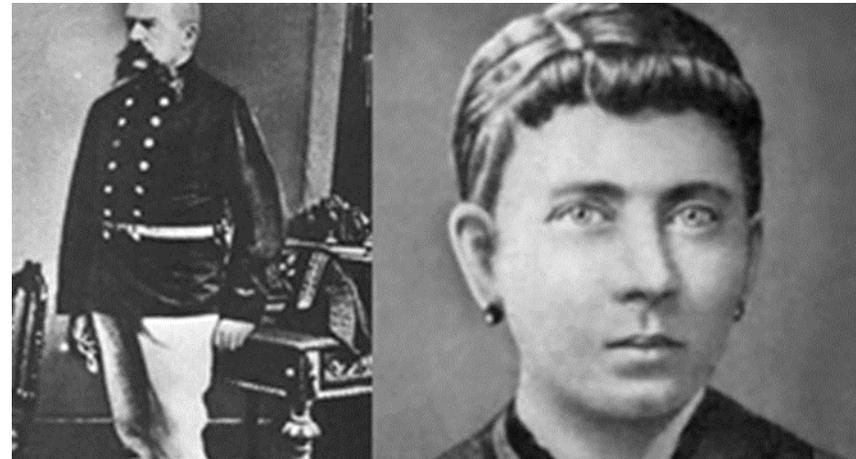
Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.



Objektive Zurechnung

Gewisse kausal verursachte Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck-Überlegungen



Alois und Klara Hitler

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Erlaubtes Risiko

- Gewisse gefahrengeneigte Tätigkeiten führen vorhersehbar zu Unfällen. Ganz vermeiden liessen sie sich nur, wenn man die Tätigkeit ganz verböte.
- Soweit mit diesen Tätigkeiten ein sozialer Nutzen einhergeht, gelten gewisse damit verbundene Gefahren als erlaubt.



Erlaubtes Risiko

- 24. Juli 1953, 13.00h: Alice Lüscher fährt mit ca. 65km/h nach Arbon/TG hinein.
- Hans Dobler (9), «auf dem Pedal eines Fahrrades stehend », fuhr hinter Hecke hervor durch Gartentor auf Strasse. Er wurde erfasst und schwer verletzt.
- Bezirksgericht Arbon und Obergericht/TG: Freispruch



[BGE 80 IV 130](#)

Erlaubtes Risiko

Staatsanwaltschaft:

- Alice Lüscher zu schnell gefahren.
- Keine Anpassung an Verhältnisse.
- Vorhersehbar, Kind auf Strasse begeben
- Bei 30 km/h Unfall vermeidbar.



[BGE 80 IV 130](#)

Erlaubtes Risiko

«Motorfahrzeugführer kann nicht zugemutet werden... die Geschwindigkeit so stark herabzusetzen, dass Unfälle unter allen Umständen vermieden werden. Ein vernünftiger Verkehr mit Motorfahrzeugen wäre sonst praktisch in besiedeltem... Gebiete überhaupt unmöglich.»



[BGE 80 IV 130; BGE 112 IV 87](#)

Erlaubtes Risiko

«In unübersichtlichen oder gefahrenträchtigen Verkehrssituationen muss das Fahrzeug auch in bedeutend weniger als der Sichtdistanz zum Stillstand gebracht werden können.»



[6S.107/2007](#)

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Eigenverantwortung

- 23. August 2003: Feuerlaufseminar für Unihockey-Damenmannschaft.
- Nachmittag: Aufklärung der Seminar Teilnehmerinnen über Risiken des Feuerlaufs und Eigenverantwortung
- Abend: Feuer entfacht. Anleitung und Vorbereitung.
- Mitternacht: A. läuft als Erste über Feuer. Verbrennungen 2. Grad Fusssohlen.



[BGE 134 IV 149](#)

Eigenverantwortung

«Indem sie trotz Risikokenntnis und offenkundiger Gefahr über das Glutbeet lief, setzte sich die Klägerin willentlich und frei verantwortlich einer Selbstgefährdung aus.»



[BGE 134 IV 149](#)

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

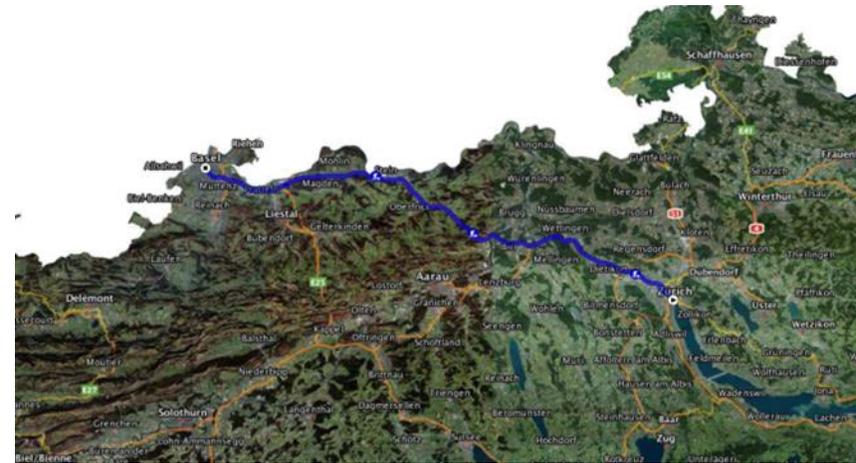
Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

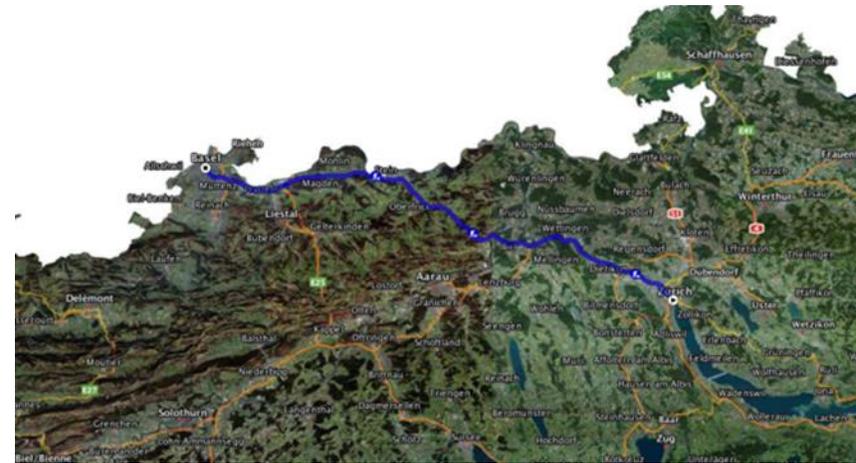
II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Schutzzweck

«Der Angeschuldigte... wäre bei rechtzeitiger Rücksichtnahme auf die Sichtverhältnisse in der Allee aber Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.»



[BGE 94 IV 23](#)

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässigkeit

1. Fall: Miller – Mc Kim

Fahrlässigkeit

31. Oktober 2000: Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss (BGE 134 IV 26)



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

RULE 42 CHARGING: A penalty shall be imposed on a Player who skates, jumps into an opponent, or charges an opponent in any manner.

RULE 43 CHECKING FROM BEHIND: A check from behind is a check delivered to a vulnerable Player who is not aware of the impending hit, therefore unable to protect or defend themselves...

RULE 45 ELBOWING: Elbowing shall mean the use of an extended elbow to strike / check an opponent in a manner that may or may not cause injury.

RULE 59 CROSS-CHECKING: The act of using the shaft of the stick between the two hands to forcefully check an opponent.



[IIHF – Rule Book](#)

Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

Verletzungen bei
regelkonformen Checks

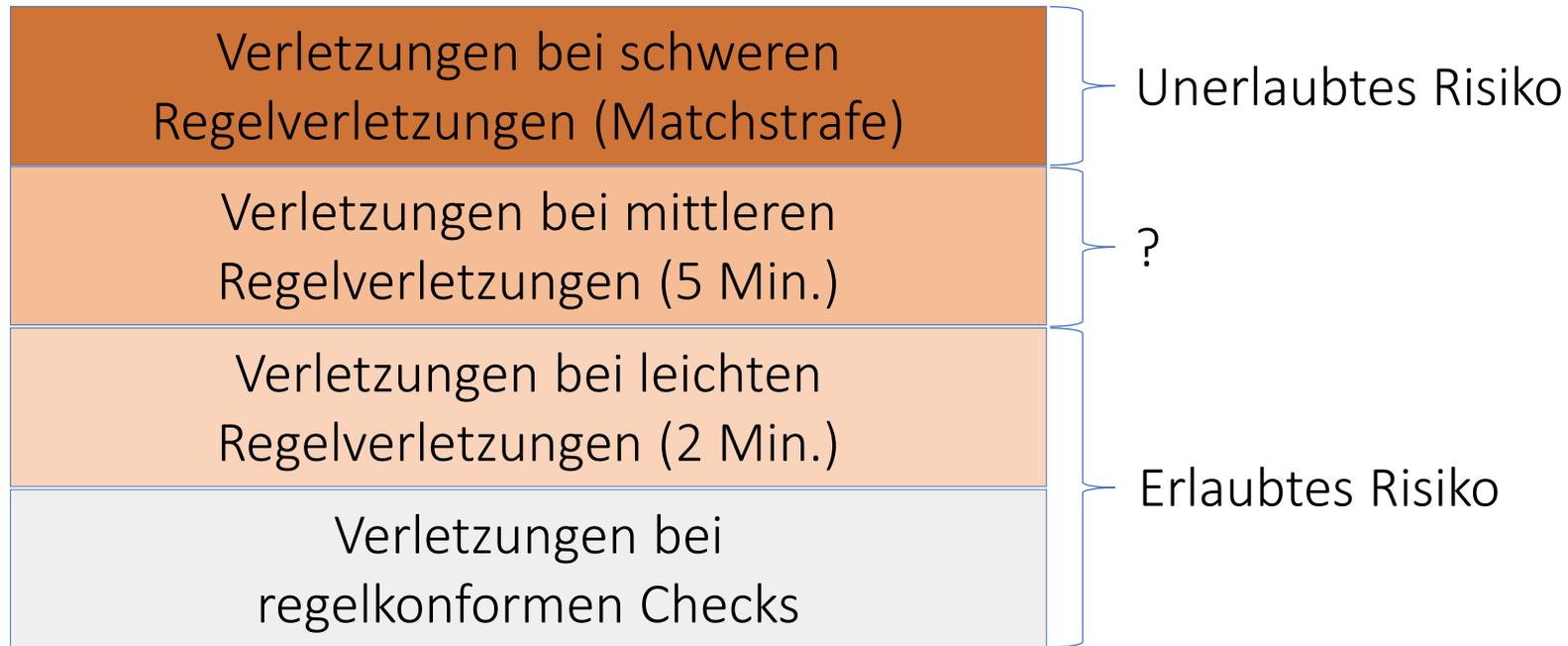


Fahrlässigkeit



Verletzungen nie gebilligt/In Kauf genommen

Fahrlässigkeit



Fahrlässigkeit

«In die strafrechtliche Beurteilung von Foulspielen bei Mannschaftssportarten sind auch die geltenden Spielregeln miteinzubeziehen. Je krasser Regeln verletzt werden, die dem Schutz der Körperintegrität der Spieler dienen, desto weniger kann von der Verwirklichung eines spieltypischen Risikos ausgegangen werden und desto eher erscheint eine strafrechtliche Ahndung des foulenden Spielers angezeigt.»



BGE 134 IV 26

Fahrlässigkeit

«Wer eine einfache Körperverletzung will oder den Eintritt einer solchen in Kauf nimmt, versehentlich aber eine schwere Körperschädigung verursacht, erfüllt die Tatbestände der vorsätzlichen einfachen und der fahrlässigen schweren Körperverletzung...»



BGE 134 IV 26

Fahrlässigkeit

«Le 7 mai 2016, un match de football a opposé le FC B. (FC Richemont) au SC C. (FC Düdingen). A la 15e minute de jeu, X. a taclé A. à la hauteur de la cheville droite. Ce dernier a souffert d'une fracture bi-malléolaire de la cheville droite. L'arbitre a infligé un carton jaune à X. pour "jeu dur" ..»



[BGE 145 IV 154](#) / [6B 52/2019](#) (Fribourg)

sportnews.bz

Fahrlässigkeit

«Im vorliegenden Fall ist das mit einem auf der Höhe von 10 bis 15 cm über dem Boden ausgestreckten Bein begangene Tackling, welches der Schiedsrichter als "gefährlich" einschätzte, als eine "schwerwiegende Verletzung" der Spielregeln zu qualifizieren.»



Peter/Jäggi, [Jusletter 23. September 2019](#)

Gmünder, [AJP 2019 S. 749](#)

Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren Regelverletzungen (Rote Karte)	Unerlaubtes Risiko
Verletzungen bei mittleren Regelverletzungen (Gelbe Karte)	
Verletzungen bei leichten Regelverletzungen (Verwarnung)	Erlaubtes Risiko
Verletzungen bei regelkonformen Checks	

[BGE 145 IV 154](#) FL bejaht
[6B 1060/2019](#) FL verneint

Fahrlässigkeit

Fall 2 – Vertrauen auf Vortritt

Fahrlässigkeit

- Fahrer des gelben Autos fährt ohne zu bremsen weiter, rammt das schwarze Auto und tötet den Fahrer im schwarzen Auto.



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 36 SVG – Vortritt

² ...Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen.

SVG

Art. 32 SVG – Geschwindigkeit

¹ Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ...den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen...

The letters 'SVG' are rendered in a large, bold, sans-serif font. The color is a solid, muted red or terracotta shade. The letters are spaced out horizontally across the right side of the slide.

Art. 26 SVG – Grundregel

¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red sans-serif font. The letters are positioned on the right side of the slide, below the title. The 'S' is on the left, the 'V' is in the middle, and the 'G' is on the right. The letters are solid red with no outlines or shadows.

Vertrauensgrundsatz

Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.

The letters 'SVG' are rendered in a large, bold, red sans-serif font. The 'S' is on the left, the 'V' is in the middle, and the 'G' is on the right. They are all connected and have a consistent thickness.

[BGE 129 IV 282](#)

Erlaubtes Risiko

«Vorliegend hätte der Verstorbene dem Beschwerdegegner unbestrittenermassen den Rechtsvortritt gewähren müssen. Allerdings wäre der Beschwerdegegner auch verpflichtet gewesen, sich vor der Einfahrt auf die Verzweigung zu vergewissern, dass keine Anzeichen für ein Fehlverhalten anderer vorliegen.»



[6B 782/2019](#)

Fahrlässigkeit

2. Fall: Laura und Martin

Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei trunkenheitsbedingtem Unfall wird Laura...

- leicht verletzt (Variante 1)
- getötet (Variante 2)



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 31 SVG – Beherrschen des Fahrzeuges

² Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen.



Pflichtverletzung

- Objektiv: Was ein gewissenhafter und besonnener Mensch...
- Subjektiv: ...mit der Ausbildung und individuellen Fähigkeiten des Ange-schuldigten in der fraglichen Situation getan hätte.



Fahrlässigkeit

- Bundesgericht: Einverständliche Fremdgefährdung
- Laura hat nur in das Risiko der Verletzung/Tötung eingewilligt
- Schuldspruch Martin.



Fahrlässigkeit

- M. hat Tötung/KV Lauras für möglich gehalten, vertraut auf Ausbleiben.
- Um das Unrecht dieser bewussten Fahrlässigkeit aufzuheben kann von Laura nicht mehr verlangt werden.
- Es reicht, dass sie Tod/KV für möglich hält (Risikowissen). Sie muss den Tod nicht wollen/Inkaufnehmen.



LAURA JETZER, [Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht](#),
Diss. Luzern, Zürich 2015, Rz. 271.

Fahrlässigkeit

Zusammenfassung

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolge angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Eigenverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

- Gesetze (Kanton/Bund)
- Tipps Staatlicher Stellen
- Private Regelwerke



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 20.02.2024	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 27.02.2024	Gehilfenschaft
3	Di 05.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 12.03.2024	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 19.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 26.03.2024	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 09.04.2024	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 23.04.2024	Einführung Sanktionen
9	Di 30.04.2024	Einführung BT I
10	Di 07.05.2024	Strafarten
11	Di 14.05.2024	Bedingte Strafen
12	Di 21.05.2024	Strafzumessung/Konkurrenz (Luca Ranzoni)
13	Di 28.05.2024	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 04.06.2024	Massnahmen (Teil 2)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen